

Zusammenfassung OVG NRW - Vorratsdatenspeicherung

Berlin, 26.06.2017

Unser Mitgliedunternehmen SpaceNet AG hat beim OVG NRW erreicht, dass es vorläufig nicht verpflichtet ist, die Daten seiner Internetzugangskunden zu speichern. Das Klageverfahren der SpaceNet AG wird von eco unterstützt.

Zusammenfassung des Beschlusses des OVG vom 22.06.2017, 13 B 238/17

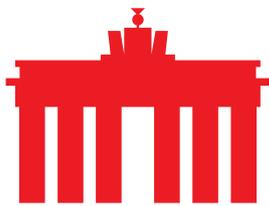
Tenor (die umzusetzende Entscheidung)

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit dem Beschluss vom 22. Juni vorläufig festgestellt, dass SpaceNet AG nicht verpflichtet ist, die Telekommunikationsdaten ihrer Kunden (Produkt Internetzugang) im Sinne des § 113b Absatz 3 TKG zu speichern. Dieser Beschluss vom 22.06.2017, Az.: 13 B 238/17 gilt vorläufig, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens (Hauptsache) beim VG Köln. Der Beschluss des OVG ist unanfechtbar, d. h. es gibt keine Möglichkeit der Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht. Die BNetzA kann dort keine Revision einlegen.

Das VG Köln ist durch diesen Beschluss des OVG nicht zwingend gehindert, die Klage (Az. 9 K 3859/16) anders zu entscheiden. Eine Berufung gegen das noch ausstehende Urteil des VG Köln würde wieder beim OVG NRW stattfinden.

Verfahrensablauf

Das VG Köln hatte den Antrag der SpaceNet im einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 25.01.2017 abgelehnt, Az. 9 L 1009/16. Dagegen hatte das Unternehmen Beschwerde im



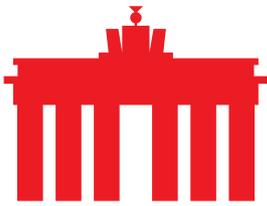
einstweiligen Rechtsschutz beim OVG NRW eingelegt. Diese Beschwerde war erfolgreich und das OVG NRW hat damit den Beschluss des VG Köln vom 25.01.2017 aufgehoben.

Begründung des OVG

Das OVG hält im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die deutschen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung (§§113a, 113b TKG) für unvereinbar mit Europarecht. Daraus resultiert, dass die deutschen Regelungen nicht angewendet werden dürfen.

Das Gericht stellt fest, dass diese Regelungen die Grenzen des absolut Notwendigen überschreiten und in einer demokratischen Gesellschaft nicht gerechtfertigt angesehen werden können, wie es Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta verlangt. Die Überschreitung folgt aus dem fehlenden Zusammenhang zwischen der Speicherpflicht und dem Gesetzeszweck schwere Straftaten zu bekämpfen bzw. schwerwiegende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Nach den dt. Gesetzen werden die Daten fast aller Nutzer unterschiedslos, ohne personelle, zeitliche oder geographische Begrenzung gespeichert. Diese Anlasslosigkeit und Grenzenlosigkeit der Speicherpflicht haben die deutschen Normen (113a, 113b TG) mit den schwedischen und britischen Gesetzen gemeinsam, welche durch den EuGH in seinen Urteilen Tele2 Sverige und Watson vom Dezember 2016 (C-203/15 und C-698/15) ebenfalls für europarechtswidrig erklärt wurden.

Das OVG ist der Auffassung, dass nach den EuGH-Urteilen die Unvereinbarkeit der deutschen Regelungen mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG im Lichte der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta feststeht. Die §§ 113a, 113b TKG verletzen auch das Gebot des EU-Rechts, dass Speicherung von Daten die Ausnahme sein soll. Dieses gebotene Regel-Ausnahme-Verhältnis in Bezug auf die Menge der erhobene Verkehrs- und Standortdaten, den



Personenkreis, die betroffenen Telekommunikationsmittel erfüllen die deutschen Vorschriften nicht.

Das OVG schließt sich dem EuGH (s. o.) in weiten Teilen an und hat die deutschen Vorschriften am nun geltenden Maßstab für die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht geprüft. Nach Ansicht des OVG habe der EuGH „allgemein und verbindlich dargelegt, welche materiellrechtlichen Anforderungen sich aus Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG für die Zulässigkeit nationaler Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten ergeben“.

U. a. kommt das OVG deshalb zu dem Schluss, dass bereits die Speicherung der Daten ein Eingriff in Art. 7 der EU-Grundrechtcharta (Privatsphäre) darstellt. Der Zugang der nationalen Behörden stelle einen weiteren Eingriff in dieses Grundrecht dar.

Das Unternehmen SpaceNet AG wird durch § 113a Abs. 1 i. V. m. 113b Abs. 1 und 3 TKG in seiner durch das EU-Recht garantierten Unternehmerfreiheit verletzt. Die mit EU-Recht unvereinbare Speicherpflicht und der damit verbundene finanzielle und technische Aufwand verletzen das Unternehmen in diesem Recht nach Art. 16 und Art. 52 der EU-Grundrechte-Charta.

Der Beschluss des OVG wirkt nur das Unternehmen SpaceNet AG. Es ist natürlich möglich, dass sich betroffene Provider schriftlich an die Bundesnetzagentur wenden, mit Hinweis auf den Beschluss des OVG, und ebenfalls die Aussetzung der Speicherpflicht verlangen. Sollte die BNetzA dies verweigern, müsste jeder Provider, der die Vorratsdatenspeicherung nicht umsetzen möchte oder für die Umsetzung Zeit gewinnen möchte, mit einem einstweiligen Antrag an das Verwaltungsgericht Köln wenden.